

Waffenhandel Timo Plambeck

Neuenlander Weg 21

27367 Sottrum

Tel.: 0 17 5 – 421 421 8

Email: waffenhandel.plambeck@gmail.com

www.waffenkauf.net



Hinweise zum Umgang mit Schreckschuss-, Reizstoff und Signalwaffen (SRS-Waffen)

1. Erwerb und Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Der Erwerb und Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und ein PTB-Zulassungszeichen tragen, ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erlaubnisfrei.

2. Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Nur derjenige, der die tatsächliche Gewalt über Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausüben will (führen), bedarf einer behördlichen Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz

– Kleiner Waffenschein –

Der Kleine Waffenschein wird auf Antrag von der Waffenbehörde der örtlichen Waffenbehörde erteilt, wenn der Antragsteller

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- waffenrechtlich zuverlässig ist,
- persönlich geeignet ist.

Sachkunde-, Bedürfnis- und Haftpflichtversicherungsnachweis müssen nicht erbracht werden.

Der Kleine Waffenschein wird unbefristet erteilt. Die Waffen werden nicht eingetragen; es können auch nachträglich noch weitere erworben werden. Gemäß § 42 WaffG ist das Führen der Waffe(n) bei öffentlichen Veranstaltungen verboten. Die Gebühr für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins betragen je nach Region und Behörde zwischen 50 € und 150 €. Der Kleine Waffenschein ist nicht erforderlich, wenn die SRS-Waffen nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit (ungeladen und angemessen verpackt) von einem Ort zu einem anderen Ort befördert werden. Das Mitführen der Waffe im Handschuhfach des Pkw gilt als Führen. **Der Kleine Waffenschein sowie ein gültiger Personalausweis sind zwingend mit sich zu führen, wenn eine Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe außerhalb des eigenen befriedeten Grundstückes geführt wird.**

3. Aufbewahrung der Waffe(n)

Der Besitzer von Waffen und Munition hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass sie abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Als Mindeststandard für die Aufbewahrung von erlaubnisfreien Waffen ist ein festes, abgeschlossenes Behältnis gesetzlich vorgeschrieben. Waffen und Munition sind hierbei getrennt aufzubewahren. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden.

4. Benötigt man einen Kleinen Waffenschein zum Besitz von Pfefferspray?
Pfefferspray, das mit dem Begriff „Tierabwehrspray“ oder „nur zur Tierabwehr“ gekennzeichnet ist, unterliegt nicht den Vorschriften des Waffengesetzes. Dieses Pfefferspray kann ohne Alterseinschränkung von jedermann gekauft und mitgeführt werden. Selbstverständlich ist jedoch auch der Einsatz von Pfefferspray „zur Tierabwehr“ ausschließlich zum Zwecke der Notwehr erlaubt und in anderen Situationen strafbar.

**5. Wann darf ich mit einer Schreckschusswaffe schießen?
Ist Silvester eine Ausnahme?**

Jedes Schießen außerhalb von Schießstätten ist erlaubnispflichtig.

Abfeuern deiner Schreckschusswaffe unterliegt weiteren Vorschriften.

Grundsätzlich ist **das Schießen** mit einem Schreckschussrevolver oder einer Schreckschusspistole auch bei Besitz des Kleinen Waffenscheins **nur auf dem befriedeten Besitztum** zulässig, wenn dabei **keine Lärmbelästigung** erzeugt wird. **In der Öffentlichkeit ist das Schießen verboten!**

Deine Schreckschusspistole darfst du daher an Silvester nicht vor deinem Haus auf der Straße mit den Nachbarn zusammen abschießen oder an Bahnhöfen und öffentlichen Plätzen nutzen.

Folgende Ausnahmen gelten für das Schießen von Schreckschusswaffen gem. § 12 Abs. 4 Waffengesetz:

- Notwehr und Notstand
- Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen
- Mitwirkende von Theateraufführungen
- Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportereignissen
- Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben (Vogelschreck-Munition ist erlaubnispflichtig!)
- Im **befriedeten Besitztum mit Genehmigung des Inhabers des Hausrechtes**

Diese hier vorgestellten Ausnahmen gelten für Schusswaffen, aus denen nur **Kartuschenmunition** (Patronen ohne Projektile) verschossen werden kann. Die Pyromunition zählt zwar zu dieser Munitionsart, **Silvester** ist jedoch **keine spezielle Ausnahme**, die das Schießen mit der Schreckschusswaffe erlaubt. Silvester unterscheidet sich in dieser Hinsicht nicht vom Rest des Jahres!

6. Welche Munition kann ich an Silvester verschießen?

Für das Knallen an Silvester eignet sich entweder PAK oder RK Munition.

Die passende Munition orientiert sich dabei am Kaliber der Waffe.

Eine Waffe mit Kaliber 9mm wird also mit Schreckschussmunition des Kaliber 9mm bestückt.

Während Schreckschusspistolen mit PAK-Munition geladen wird, wird im Falle von Schreckschussrevolvern RK Munition verwendet.

Wer nicht nur Knallen, sondern auch für bunte Lichteffekte sorgen möchte, greift zu Silvester Schreckschuss Signalmunition.

Leuchtmunition, Leuchtraketen und weitere Pyro Munition lässt sich ideal mit einer Schreckschusswaffe samt passendem Abschussbecher verschießen.

Die 15mm Pyro Munition gibt es in unterschiedlichen Varianten, wie beispielsweise als Signalsterne oder als Lichtschweif.

Achtung: Vogelschreck-Munition ist erlaubnispflichtig und darf nicht an Silvester genutzt werden!

Schreckschusswaffen an Silvester: Nutzen nur im befriedeten Besitztum

Da Schreckschusswaffen im **eingefriedeten Besitztum** mit der Genehmigung des Inhabers des **Hausrechtes** genutzt werden dürfen – wenn dabei keine anliegenden Personen gestört werden –, gilt dies **auch an Silvester**.

Die eingesetzte pyrotechnische Munition darf das Besitztum dabei nicht verlassen und die Bewegungsenergie von **7,5 Joule** nicht überschreiten!

Verantwortungsvoller Umgang und eine Empfehlung für Silvester

Bei einem verantwortungsvollen Umgang mit Schreckschusswaffen sind diese sicher. Ziele niemals auf Menschen oder Tiere und beachte die **nötigen Sicherheitsabstände**.

Bei einem direkten Aufsetzen der Schreckschusswaffe oder kurzen Distanzen können **ernsthafte Verletzungen** entstehen.

Achte bei dem Einsatz von Pyromunition stets darauf, dass keine brennbaren Materialien in der Nähe sind, um die **Brandgefahr** auszuschließen.

Du kannst im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften also deine **Schreckschusswaffe im befriedeten Besitztum an Silvester nutzen** – ausreichend Fläche vorausgesetzt, da die Munition nicht über die Grenzen des Grundstücks gelangen darf.

Bei weiteren Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich an:



An- & Verkauf
von Munition,
Jagd-, Sport-,
Sammler- &
Nachlasswaffen

Tel.: 0175 421 421 8

Mail: waffenhandel.plambeck@gmail.com

www.waffenkauf.net